



# Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Feldbach

Stand 01.01.2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 gemäß des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42/1971 in der geltenden Fassung nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## § 1

### Anschlusspflicht

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Feldbach haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.
- (2) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich nach Abs. 1 liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m misst.
- (3) Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung stellt die Stadtgemeinde Feldbach (im Folgenden kurz Stadtgemeinde) die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung her und liefert das notwendige Trink- und Nutzwasser. Die Eigentümer sind berechtigt, das Ganze in ihrem Gebäude benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, soweit nicht im Hinblick auf die nicht ausreichende Wassermenge, sei es allgemein durch die Wasserleitungsordnung oder von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschluss, eine Beschränkung des Wasserverbrauchs auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermenge angeordnet wird.
- (4) Über Ansuchen kann die Stadtgemeinde im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Liegenschaften, die außerhalb der im Abs. 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlussleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Die Vereinbarung hat insbesondere die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.

- (5) Die Errichtung neuer privater Wasserleitungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke zum menschlichen Gebrauche und Genusse im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten. Auch ist die Weiterbenützung aller im Verpflichtungsbereich gelegenen privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Wasser zum menschlichen Gebrauche oder Genusse nicht vollkommen geeignet ist oder in nicht genügender Menge zur Verfügung steht, untersagt.
- (6) Anschlussleitungen werden ausschließlich von der Stadtgemeinde hergestellt. Mit Zustimmung der Stadtgemeinde können Anschlussleitungen ausnahmsweise von Dritten, jedoch nur mit einer begleitenden kostenpflichtigen Bauaufsicht durch die Stadtgemeinde, errichtet werden. Insoweit Anschlussleitungen ohne Zustimmung oder ohne begleitende Bauaufsicht der Stadtgemeinde errichtet werden, fallen diese nicht in die Erhaltungspflicht durch die Stadtgemeinde.

## § 2

### **Befreiungsansprüche**

- (1) Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 Abs. 4 Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht beim Stadtamt anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind.
- (2) Die Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung gilt für die bereits bestehenden im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser aus schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen zum menschlichen Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht.
- (3) Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen von öffentlichen Eisenbahnen im Verpflichtungsbereich sind von der Anschlusspflicht hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann.
- (4) Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Ortsteilen befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zum menschlichen Gebrauch und Genuss.
- (5) Zwischen den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen und sonstigen, rechtmäßig bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

### § 3

#### **Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses**

- (1) Die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird von der Stadtgemeinde auf Antrag hergestellt. Hiefür ist vom Eigentümer der Liegenschaft, wenn dieser mit dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Gebäudes nicht identisch ist, von letzterem, eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zu bezahlen (Anschlussgebühr).
- (2) Der Antrag auf Herstellung, Erweiterung und Abänderung von Anschlussleitungen ist mindestens 6 Wochen vor Beginn des beabsichtigten Wasserbezuges bzw. Baubeginnes bei der Stadtgemeinde zu stellen. Der Antrag ist beim Stadttamt schriftlich einzubringen, wobei ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beigezeichnet werden muss. Bei größeren Neuanlagen sind auch Grundrisspläne im Maßstab 1:100 vorzulegen und zu erwartende Spitzenverbrauchsmengen nach ÖNORM B2531 anzugeben. Die Stadtgemeinde stellt die Anschlussleitung selbst her und kann sie die Art und Weise der Durchführung (Rohrquerschnitt, Führung der Rohrleitungen usw.) festlegen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen der Stadtgemeinde betätigt werden darf.
- (3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Stadtgemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden sowie die Anbringung von Hinweisschildern und dergleichen unentgeltlich zu gestatten. Bei vorzunehmenden Reparaturen ist eine rechtzeitige Verständigung an diese oder an den von ihnen namhaft gemachten Bevollmächtigten erforderlich. Diese Verständigung kann nachträglich erfolgen, wenn die Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten eine vorherige Anzeige nicht ermöglicht.
- (4) Die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn die Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Stadtgemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen. Diese Verpflichtung entfällt weiters, wenn der Anschluss aus technischen Gründen entweder überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.
- (5) Ist der Antragsteller für die Errichtung eines Hausanschlusses nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er eine schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen.
- (6) Die Wasserabgabe in Form eines Wasseranschlusses an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde erlaubt.
- (7) Die Erhaltung der Anschlussleitung vom Hauptstrang bis zur Hausleitung erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde. Hausanschlüsse, die vor Wirksamkeit dieser Wasserleitungsordnung errichtet wurden, werden ebenfalls von der Stadtgemeinde erhalten. Schäden an Hausanschlussleitungen, die aus Verschulden des Wasserabnehmers verursacht werden, fallen nicht unter diese Erhaltungspflicht, sondern werden von der Stadtgemeinde auf Kosten des Wasserabnehmers repariert.

- (8) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlussleitung und allfällige sonstige Einrichtungen von schädigenden Einwirkungen zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden und dürfen keine Bäume oder Sträucher näher als zwei Meter an diese herangesetzt werden. Der Abnehmer ist weiters verpflichtet, die Anlage leicht zugänglich zu halten und jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem Wasserwerk zu melden. Der Abnehmer haftet für alle Schäden und Mehrkosten, die der Stadtgemeinde aufgrund von Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (9) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung durch die Stadtgemeinde verändern, dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde erfolgen. Wird diese vom Abnehmer nicht eingeholt, oder von der Stadtgemeinde nicht erteilt, so haftet die Stadtgemeinde nicht für Schäden infolge von Gebrechen oder infolge von erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung. Die Stadtgemeinde ist in solchen Fällen berechtigt, die Umlegung dieser Leitungen und der damit verbundenen Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers vorzunehmen oder wahlweise diese Leitungen und Einrichtungen in die Erhaltungspflicht des Abnehmers zu übertragen.
- (10) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Stadtgemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (11) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Stadtgemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Stadtgemeinde verpflichtet.

## § 4

### **Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung**

- (1) Die Stadtgemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
  - a. wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - b. Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - c. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken;
  - e. eine Gefährdung der Wasserversorgungsanlage eintreten könnte.
  - f. die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden.
  - g. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsverordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird.
  - h. der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

- (2) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a bis c ist von der Stadtgemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Stadtgemeinde vorgesehenen Weise.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
- (4) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit sowie für die daraus entstehenden Schäden haftet die Stadtgemeinde nicht.

## § 5

### **Ermittlung der Wasserverbrauchsgebühr**

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr ist durch Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Wird Wasser im Gegensatz zu den bestehenden Abmachungen oder besonderen Tarifbestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung gebraucht, so ist die Stadtgemeinde, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, eine Vergütung, rückwirkend bis zum auslösenden Ereignis einzuheben.

## § 6

### **Wasserzähler**

- (1) Die Lieferung, Überprüfung und Erhaltung der Wasserzähler obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde stellt für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bei.
- (2) Der Wasserzähler wird in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufgestellt, der nicht zu Wohn- und Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind anzuwenden. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, wo wird ein entsprechender Schacht gemäß ÖNORM 2532 hergestellt. Die Einstiegsöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen. Bei Platzmangel oder wenn technisch nicht anders möglich, kann die Aufstellung des Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
- (3) Der Wasserzähler wird mittels eines Einbausatzes montiert und mit einem Rückflußverhinderer ausgestattet. Er ist vom Abnehmer stets zugänglich zu halten. Sollte die vorhandene Zählereinbaugarnitur den heutigen technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, so ist von der Stadtgemeinde Feldbach auf Kosten des Abnehmers ein neuer Wasserzählereinbausatz einzubauen.
- (4) Der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde plombiert. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Stadtgemeinde bekanntzugeben. Die Entfernung oder Beschädigung der Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

- (5) Der Wasserzähler ist nach dem erfolgten Einbau vom Abnehmer vor Grund- und Tagwasser, Schmutz und Frost sowie vor jeder Beschädigung zu schützen. Wird der Wasserzähler durch Frost oder andere Ereignisse beschädigt, so hat der Abnehmer die gesamten Kosten (Aus- und Einbau, Einsendung, Instandsetzung, Nacheichung usw.) der Stadtgemeinde zu ersetzen. Ist durch die Beschädigung der Wasserzähler unbrauchbar geworden, so hat der Abnehmer die Kosten für den Ankauf eines neuen Wasserzählers der Stadtgemeinde zu ersetzen.
- (6) Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von der Stadtgemeinde einer Prüfung zu unterziehen. Zuvor hat sich der Antragsteller zu verpflichten, sämtliche Kosten der Überprüfung für den Fall zu tragen, dass der Wasserzähler um nicht mehr als 5% zu ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden andere Fehler der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig verrechnete Betrag – jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Rechnungszeitraumes hinaus – richtiggestellt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtgemeinde den Verbrauch aus dem Durchschnitt dreier vorhergehender Rechnungszeiträume oder nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

## § 7

### Verbrauchsanlagen

- (1) Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten der Stadtgemeinde anzuzeigen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Stadtgemeinde begonnen werden.
- (2) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sich den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers, sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der Önormen im Sinne des Normengesetzes, BGBl.Nr. 64/1954, erbracht.
- (3) Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle (Verschraubung nach dem Wasserzähler) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschrift der Stadtgemeinde ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

- (5) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind der Stadtgemeinde mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauches vorzulegen. Mit Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Stadtgemeinde begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschrift der Stadtgemeinde durchzuführen. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- (6) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Stadtgemeinde erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer der Stadtgemeinde eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
- (7) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Stadtgemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- (8) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Stadtgemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- (9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (10) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (11) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Stadtgemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug gänzlich untersagt werden.
- (12) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmärke der ÖVGW besitzen.

- (13) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtgemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (14) Die Stadtgemeinde ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Stadtgemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- (15) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Stadtgemeinde Verzug vor, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (16) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (17) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Stadtgemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (18) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrrichtungen.
- (19) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## § 8

### Hydranten

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Stadtgemeinde Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Stadtgemeinde im Nachhinein vorzunehmen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten, z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen usw., wird von der Stadtgemeinde festgelegt, ob bzw. welche Hydranten benützt werden dürfen, wie die Benützung zu erfolgen hat und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder der Stadtgemeinde in Tätigkeit gesetzt werden. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Brunnen werden über Wasserzähler angeschlossen.



- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a. Die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme werden durch Stadtgemeinde festgelegt.
  - b. Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Stadtgemeinde gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - c. Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
  - e. Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Stadtgemeinde zu melden.
  - f. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
  - g. Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der entnahmestelle bereitzuhalten.
- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Stadtgemeinde zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

## § 9

### Nichteinhaltung von Vorschriften

- (1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes und der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Feldbach zu überwachen und zu kontrollieren.
- (2) Übertretungen der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Feldbach und des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geahndet. Weiters ist die Stadtgemeinde berechtigt, bei Nichteinhaltung von Vorschriften durch den Abnehmer den Anschluss zu verweigern.

## § 10

### Versorgung von Nachbargemeinden

Die Stadtgemeinde kann auf Grund von Vereinbarungen auch die Versorgung von Nachbargemeinden mit dem notwendigen Trink- und Nutzwasser übernehmen.

## § 11

### Duldungsverpflichtung

Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, erforderlichenfalls die Zu- und Fortleitung von Wasser durch oder über seine Grundstücke, soweit dies aus technischen Gründen zum Zwecke der örtlichen Wasserversorgung notwendig ist, gegen eine angemessene Entschädigung zu gestatten. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger über.

## § 12

### Verfahren

Die auf Grund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, und dieser Wasserleitungsordnung zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde in I. Instanz der Bürgermeister. Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung an den Gemeinderat zulässig.

## § 13

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und setzt allfällige frühere Wasserleitungsordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Josef Ober